

Az.: 3 B 561/07
5 K 801/04



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
vertreten durch das Rechtsamt
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte
- Antragsgegnerin -

wegen

Ladenschluss
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis

am 1. Dezember 2009

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21. August 2007 - 5 K 801/04 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21.8.2007 zuzulassen, ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht das Vorliegen des (ausschließlich) geltend gemachten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 124 Rn. 10). Die als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfene Rechts- oder Tatsachenfrage muss sich dabei im angestrebten Berufungsverfahren stellen, mithin entscheidungserheblich sein.

Der Kläger will als grundsätzlich geklärt wissen, ob unter den Begriff der Tankstelle i. S. v. § 5 SächsLadÖffG auch eine solche Verkaufsstelle fällt, in der als Betriebsstoff für Kraftfahrzeuge (nur) Strom verkauft wird. Die von ihm aufgeworfene Frage ist jedoch nicht entscheidungserheblich. Zwar hat das Verwaltungsgericht sein die Klage abweisendes Urteil u. a. darauf gestützt, dass es sich bei der von der Verfügung der Beklagten betroffenen „Elektro-Tankstelle“, wonach der Kläger die Verkaufsstelle für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - an Sonn- und Feiertagen geschlossen zu halten hat, nicht um eine Tankstelle i. S. v. § 5 SächsLadÖffG handele. Anders als von der Rechtspre-

chung des Oberlandesgerichts Dresden angenommen (vgl. Beschl. v. 5.12.2001 - Ss (OWi) 464/01 -, zitiert nach juris) umfasse der Begriff der Tankstelle nämlich nur solche Verkaufsstellen, in denen flüssige, gasförmige oder feste Kraftstoffe zum Betrieb von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren abgegeben würden, nicht jedoch Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Zugleich hat es jedoch die Abweisung der Klage damit begründet, dass sich der Kläger auch deshalb nicht auf die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Dresden stützen könne, weil seine Verkaufsstelle die von diesem Gericht seiner Rechtsauffassung zu Grunde gelegten Annahmen nicht erfülle. Es stehe dem Kläger nämlich lediglich ein Standplatz für Ladevorgänge zur Verfügung. Es sei weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass sein Betrieb dreibis viermal pro Woche für Ladevorgänge angefahren werde. Vielmehr sei davon auszugehen, dass in den nunmehr sieben Jahren seit Ausweisung des Ladengeschäfts als „Elektro-Tankstelle“ kein Ladevorgang durchgeführt worden sei. Es erscheine mehr als fraglich, dass die Argumentation des Oberlandesgerichts Dresden auch für ein Ladenlokal wie das des Klägers zutreffen könne. Damit hat das Verwaltungsgericht selbstständig tragend auch darauf abgestellt, dass es bereits in tatsächlicher Hinsicht an der Erfüllung des - auch nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Dresden (vgl. OLG Dresden, a. a. O. Rn. 50) - für den Begriff der „Tankstelle“ eigenschaftsbegründenden Merkmals des Verkaufs von Kraftfahrzeug-Betriebsstoffen fehle. Stützt das Verwaltungsgericht die Entscheidung kumulativ auf mehrere Begründungen, muss sich der Antragsteller, um den Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO zu genügen, alle Begründungen aufgreifen, sich mit diesen auseinandersetzen und sie in Zweifel ziehen. Geht die Antragsbegründung auch nur auf eine die Entscheidung selbstständig tragende Erwägung nicht ein, kann sie schon aus diesem Grund keinen Erfolg haben (std. Rspr., vgl. zuletzt zu § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO Senatsbeschl. v. 23.11.2009 - 3 B 269/08 -). So liegt der Fall hier. Denn der Antragsteller tritt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts unter Nr. 1 b.bb (3) (b) (S. 14 des Urteils) selbstständig tragenden Begründung in keiner Weise entgegen (vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 23.10.1990, Buchholz 310 § 132 Nr. 292).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47, 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 54.1 des Streitwertkataloges 2004 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327), wonach mangels konkreter Anhaltspunkte für den zu erwartenden Gewinn für die Streitwertfestsetzung ein Mindestbetrag von 15.000,00 € zu Grunde zu legen ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Drehwald

Jenkis